

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

11.

Direktorium im Sinne des can. 33 § 1 CIC zum Begriff des „guten Hausvaters“ gemäß can. 1284 § 1 CIC

1. TEIL

Allgemeines

- § 1 Aufgrund der Bestimmung des can. 1284 § 1 CIC sind alle Verwalter kirchlichen Vermögens dazu angehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters („*diligentia boni patrisfamilias*“) zu erfüllen.
- § 2 Da der kirchliche Gesetzgeber damit eine Grundregel jeglicher Vermögensverwaltung eingeführt hat, welche im Römischen Recht ihren Ursprung hat und bis heute, auch im zivilen Rechtsbereich, als rechtlicher Fachbegriff (*terminus technicus*) besondere Verantwortung, und damit Sorgfaltspflichten, zum Ausdruck bringt, soll dieses Direktorium dazu dienen, den Bedeutungsinhalt dieses Begriffs möglichst einfach darzulegen, dies jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit.
- § 3 Dieses Direktorium soll eine Hilfestellung zur Interpretation bieten, was unter diesem Begriff in verschiedenen Aspekten kirchlicher Vermögensverwaltung zu verstehen ist, nicht jedoch die Prüfung in jedem Einzelfall ersetzen oder vorwegnehmen. Die Rechtspflichten, die mit der Verwaltung kirchlichen Vermögens verbunden sind, seien sie staatsrechtlichen oder kirchenrechtlichen Ursprungs, bleiben ungeschmälert aufrecht.

Auftrag zur besonderen Sorgfalt und Regeltreue („*compliance*“)

- § 4 Der kirchliche Gesetzgeber hat allgemein den Verwaltern kirchlicher Güter die Pflicht auferlegt, diese gleich einem *bonus paterfamilias* zu behandeln und damit einen besonderen Sorgfaltsmaßstab festgelegt. Dies ist in deren besonderen Vertrauensstel-

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

11. Direktorium zum Begriff des „guten Hausvaters“ gemäß can. 1284 § 1 CIC
12. Ergänzende Richtlinien des Ökonomen für die kirchliche Vermögensverwaltung gemäß § 27 Abs. 1 des Direktoriums zum Begriff des „guten Hausvaters“

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

9. Warnhinweis zur Organisation „piccolo resto cattolico“
10. Urlaubsangebot für Priester, Hinweis

lung begründet, da die Kirche ihnen ihre zeitlichen Güter anvertraut, mittels derer die Kirche die ihr eingestifteten Ziele erreichen will, insbesondere jene gemäß can. 1254 § 2 CIC.

- § 5 Die Sorgfalt eines „guten Hausvaters“ erfordert neben der Befolgung der einschlägigen kirchenrechtlichen Vorgaben, wie sie insbesondere in can. 1284 § 2 CIC angeführt sind, daher auch die Einhaltung der Vorgaben des staatlichen Rechts nach Maßgabe von can. 1290 CIC und darüber hinaus in Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung Umsicht, Vorsicht und Weitsicht, was unter die Kardinaltugend der „Klugheit“ zu subsumieren wäre, all dies nach Maßgabe des Evangeliums und der Sendung der Kirche.
- § 6 Die Summe der getreuen Befolgung all dessen wird anders auch als „Regeltreue“ oder in der englischen Sprache als „*compliance*“ bezeichnet.

Ziele kirchlicher Sendung als Rahmen („*governance*“)

- § 7 Der Begriff des zeitlichen kirchlichen Vermögens umfasst all jene Kirchengüter im eigentlichen Sinn, welche nach den Richtlinien der kirchlichen Gesetze zu verwalten sind, wenn möglich unter Zuhilfenahme erfahrener Laien; diese Güter sind stets nur für die Zwecke zu verwenden, um deretwillen die

Kirche zeitliche Güter besitzen darf, nämlich für den rechten Vollzug des Gottesdienstes, für den angemessenen Unterhalt des Klerus und für die angemessenen Unterhalt des Klerus und für die apostolischen und caritativen Werke, besonders für jene, die den Armen zugute kommen. (Concilium Vaticanum II, Decr. *Presbyterorum ordinis*, Art. 17 Abs. 3). Diese Maßgaben bildet auch die demonstrative Aufzählung in can. 1254 § 2 CIC ab. Insofern kirchliches Vermögen in seiner grundsätzlichen Zweckgebundenheit der Sendung der Kirche dient, findet es seine Berechtigung, gleichzeitig aber auch seine Begrenzung.

§ 8 Die Summe aller Maßnahmen, wie etwa das Befolgen aller einschlägigen Regeln, Abläufe und Standards, die Beachtung der vorhin beschriebenen Zweckbindung sowie die Wahrung der Grundsätze integeren, rechtmäßigen, ehrlichen und nachvollziehbaren Handelns, dient letztlich zum Wohl der Kirche und der Erreichung ihre Ziele kirchlicher Sendung. Dieser Ordnungsrahmen wird in der englischen Sprache als „governance“ bezeichnet.

2. TEIL

Verhaltensregeln

§ 9 Folgend dem Auftrag, der in der Sendung der Kirche zugrunde gelegt ist, sollen Integrität, Rechtmäßigkeit, Ehrlichkeit und Transparenz nicht nur im Wirken nach innen tragende Säulen des Handelns des „guten Hausvaters“ als Verwalter kirchlichen Vermögens sein, sondern auch nach außen sichtbar werden, auch in Bereichen, die nicht unmittelbar der kirchlichen Vermögensverwaltung zuzuordnen sind, wie das Evangelium vorgibt.

§ 10 (1) Eingedenk dessen sollen sich alle, die in der Kirche einen Dienst tun, gegenseitig darin unterstützen, die kirchlichen und staatlichen Regelungen zur Sicherung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit des Handelns in Erinnerung zu rufen, um nach diesen Vorgaben zu handeln, Regelverstöße präventiv zu vermeiden, falls sie dennoch auftreten, diese zu erkennen und korrekt damit umgehen zu können und somit die Kirche vor Nachteilen zu bewahren.

(2) Die in der Folge genannten Verhaltensregeln sollen dabei einen Orientierungsrahmen bilden, an dem das jeweilige Handeln ausgerichtet werden kann. Zumal auch dieser Rahmen keineswegs alle in der täglichen Praxis entstehenden Anwendungsfragen fassen kann, sind Unklarheiten im Einzelfall stets unter Abwägung aller Umstände zu prüfen, allenfalls nach Konsultation und Anleitung durch den jeweils berufenen Vorgesetzten oder Oberen, respektive die Dienststellen im Bischöflichen Ordinariat.

§ 11 Grundsätzlich sollen alle, die zu einem Dienst in der Kirche berufen sind,

- a) sich über die in ihrem Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, weltlichen und kirchlichen Vorschriften und internen Anweisungen (z.B. Verordnungen, Anweisungen, Richtlinien, Normen, Betriebsvereinbarungen etc.) informieren und diese einhalten;
 - b) ein der Taufe entsprechendes christliches Leben führen und sich mit den Zielen und Werten der römisch-katholischen Kirche identifizieren; hierzu gehören eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums und die Bereitschaft, den kirchlichen Charakter der jeweiligen Einrichtung im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen;
 - c) sich fair, respektvoll und vertrauenswürdig im Miteinander verhalten, die Persönlichkeit jedes Einzelnen achten;
 - d) das Ansehen der römisch-katholischen Kirche achten und fördern sowie im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach ihren Möglichkeiten alles unternehmen, um eine Schädigung des Ansehens der Kirche zu vermeiden;
 - e) Interessenskonflikte zwischen geschäftlichen und privaten Angelegenheiten vermeiden und drohende Interessenskonflikte unverzüglich offenlegen;
 - f) Entscheidungen nicht durch persönliche Beziehungen oder die Annahme von Vorteilen beeinflussen lassen;
 - g) sich oder anderen keine unrechtmäßigen Vorteile verschaffen;
 - h) im Zweifelsfall ergänzende Informationen und Hilfestellungen von der jeweiligen direkten Führungskraft, der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats, oder dem zuständigen Fachbereich/Dienststelle o.ä. einholen,
 - i) Regelverstöße unverzüglich bei den jeweiligen Vorgesetzten oder Oberen melden.
- § 12 Vorgesetzte und Obere sind darüber hinaus dazu angehalten,
- a) in ihrem Handeln glaubwürdige Vorbilder durch Einhaltung obiger Maßgaben zu sein;
 - b) notwendige Entscheidungen zu treffen;
 - c) getroffene Entscheidungen zeitnah umzusetzen;
 - d) im Verhalten gegenüber ihren Mitarbeitern einen wertschätzenden und kooperativen, aber auch fordernden und fördernden Führungsstil zu pflegen;
 - e) Minderleistungen adäquat zu thematisieren sowie Fehlverhalten in geeigneter Weise abzustellen, all das unter Wahrung der guten Sitten und der Würde der Person;
 - f) sicherzustellen, dass diejenigen, die in ihrem Verantwortungsbereich einen Dienst tun, über

die notwendigen fachlichen Kenntnisse sowie der relevanten kirchlichen und staatlichen Regeln verfügen, etwa durch entsprechende Schulungen;

- g) in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden kirchlichen und staatlichen Regelungen beachtet werden.

Vermeidung von Interessenkonflikten („Befangenheit“)

§ 13 Alle, die zu einem Dienst in der Kirche bestellt sind, sind dazu angehalten, ihre privaten Interessen von den Interessen der Kirche, insbesondere des kirchlichen Rechtsträgers für den sie tätig sind, streng voneinander zu trennen. Bereits der Anschein eines Interessenkonfliktes ist zu vermeiden. Sich anbahnende oder eintretende Interessenkonflikte sind gegenüber dem Vorgesetzten bzw. Oberen unverzüglich offenzulegen.

§ 14 Folgedessen sind dienstliche Doppelfunktionen mit der Möglichkeit einer einseitigen Begünstigung (z. B. Mitarbeiter ist Entscheider oder zugleich Auftraggeber und Auftragnehmer) grundsätzlich unzulässig. Werden solche Konstellationen im Einzelfall dennoch zugelassen, hat die zuständige Autorität durch begleitende Maßnahmen sicherzustellen, dass fremdübliches Handeln gewährleistet bleibt (etwa durch Einbindung kanonischer Vermögensverwaltungsräte bei rechtsgeschäftlichem Handeln in jedem Einzelfall). Sinngemäß gilt dies auch, wenn nahe Angehörige (z. B. Kinder, Ehepartner, Lebenspartner und deren Kinder) involviert sind. Insbesondere bei der Vergabe von Aufträgen und Rechtsgeschäften sind die Regelungen zum Ausschluss von Interessenkonflikten bei der Auftragsvergabe und zur Vermeidung von Begünstigungen zu berücksichtigen.

Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern

§ 15 Die Kirche ist mit Blick auf den geltenden Rechtsrahmen darum bemüht, ihr Handeln insbesondere im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung an den Grundsätzen integeren, rechtmäßigen, ehrlichen und nachvollziehbaren Handelns auszurichten. Daher wird auch von allen Mitarbeitern, Partnern, Kunden und Lieferanten die Einhaltung und Umsetzung aller geltenden Gesetze und Vorschriften erwartet, insbesondere

- a) das Unterlassen von Korruption;
- b) die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften;
- c) die Einhaltung der Gesetze gegen Kinderarbeit;
- d) den Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter;

- e) die Einhaltung der relevanten Vorschriften zu Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

3. TEIL

Maßnahmen gegen Korruption und Bestechlichkeit

§ 16 Das Ansehen der Kirche wird wesentlich durch das Auftreten, Handeln und Verhalten aller geprägt, die für sie einen Dienst tun. Daher ist es unerlässlich, dass diese Dienste getreulich im Verhalten gegenüber den Vorgesetzten oder Oberen, sachgerecht, unparteiisch im Interesse der Kirche und zum Wohl der Menschen verrichtet werden.

§ 17 Jeder Anschein, dass im kirchlichen Dienst stehende Personen für persönliche Vorteile im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung empfänglich sein könnten, muss vermieden werden. Niemand darf im Zusammenhang mit seinem Dienst von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Ebenso darf niemand einem anderen für pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren.

§ 18 Insbesondere sind daher folgende Verhaltensweisen unstatthaft:

- a) Anbieten eines Vorteils an Amtsträger für die Vornahme eines Amtsgeschäftes (etwa die Erteilung eines Auftrages, einer Genehmigung etc.). Dabei ist es unerheblich, ob der Amtsträger zur Vornahme des Amtsgeschäftes verpflichtet wäre oder nicht. Dieses Verbot gilt ohne Einschränkung, auch für beschleunigte Erledigungen und insbesondere auch, wenn ein Amtsträger einen Vorteil verlangen sollte oder derartiges andeutet;
- b) Einholung von vertraulichen Informationen von einem Amtsträger, z.B. betreffend Geschäftschancen oder Ausschreibungen, durch Gewährung oder Inaussichtstellen eines Vorteils;
- c) Angebot, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils an einen Amtsträger zur Beeinflussung, auch wenn damit keine zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang stehende Gegenleistung verbunden ist, diese aber bei verständiger Betrachtung der Umstände erwartet wird.

§ 19 Verständige Betrachtung der Umstände im Sinne von § 18 lit. c) umfasst

- a) die Betrachtung zeitlicher Nähe zu aktuellen Vertragsverhandlungen: Je mehr zeitliche Nähe, desto mehr Vorsicht ist geboten;
- b) die Betrachtung der Häufigkeit von Zuwendungen, insbesondere in Zusammenschau mit der Betrachtung nach lit. a);
- c) die Beurteilung, ob ungebührliche Vorteile versprochen oder zugewendet werden sollen: Keine ungebührlichen Vorteile sind solche, de-

ren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein dienstlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, ebenso orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts.

- § 20 Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit der Zuwendung von Vorteilen, gleich welcher Art, sind diese abzulehnen bzw. zu unterlassen.

4. TEIL

Maßnahmen zur Sicherstellung der Ziele kirchlicher Sendung bei Kooperation mit Rechtsträgern des Privatrechts, insbesondere mit Vereinen im Sinne des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG)

- § 21 Fallweise werden Ziele kirchlicher Sendung durch Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern verfolgt, die nicht der kirchlichen Aufsicht unterliegen.
- § 22 Während derartige Kooperationen mit anderen Körperschaften öffentlichen Rechts, insbesondere den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden), mit Blick auf die Maßgaben dieses Direktoriums nicht von vornherein bedenklich erscheinen, da durch die dortigen Aufsichtsmaßnahmen in vergleichbarer Weise sichergestellt wird, dass die Grundsätze integren, rechtmäßigen, ehrlichen und nachvollziehbaren Handelns gewahrt sind, muss bei Kooperation mit Rechtsträgern des Privatrechts, insbesondere Vereinen im Sinne des Vereinsgesetzes, in besonderer Art und Weise darauf geachtet werden, dass jene Güter, die die Kirche in solche Kooperationen einbringt, im Sinne der Ziele kirchlicher Sendung und insbesondere im Sinne des vereinbarten Zwecks verwendet werden.
- § 23 Sind aufgrund von Kooperationen kirchlicher Rechtsträger mit Rechtsträgern des Privatrechts einmalige Verpflichtungen größeren Ausmaßes oder wiederkehrende Verpflichtungen auf Seiten der Kirche verbunden, sollen daher rechtsverbindliche Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden, die folgende Themenbereiche regeln:
- genaue Bezeichnung der involvierten Rechtsträger samt Zustellanschrift sowie Registerzahlen, soweit vorhanden (ZVR-Zahl, Firmenbuchnummer udgl.);
 - genaue Beschreibung des Zwecks der Kooperation;
 - abschließende Beschreibung der jeweils von den Vereinbarungsteilen beizubringenden Mittel;
 - Verpflichtung für den Rechtsträger des Privatrechts, über die Verwendung der von kirchlicher Seite beigebrachten Mittel Rechenschaft gegenüber jenem kirchlichen Rechtsträger abzulegen,

der selbige beigebracht hat, dies beispielsweise durch Einsichtsrecht in die bezughabende Jahresrechnung (Bilanz- und Erfolgsrechnung) samt dazugehörigen Aufzeichnungen für den kirchlichen Rechtsträger und die seinerseits befassten Prüforgane, insbesondere beauftragte Wirtschaftsprüfer oder die Interne Revision, oder durch andere adäquate Formen des Nachweises zweckgemäßer Mittelverwendung.

- § 24 Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, welche Regelungen im Sinne der Bestimmungen des § 23 lit. a) bis d) enthalten, ist auch im Falle der Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften öffentlichen Rechts ausdrücklich empfohlen.

- § 25 Beratung und Hilfe bei der Erstellung derartiger Kooperationsvereinbarungen für die kirchlichen Rechtsträger im Gebiet der Diözese Graz-Seckau bietet die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats.

Schlussbestimmungen, Umsetzungshinweis, Inkrafttreten

- § 26 Alle Einrichtungsleiter sind dazu angehalten, in ihrem jeweiligen Wirkungskreis durch Erlassung entsprechender Anweisungen und Richtlinien dafür zu sorgen, dass all jene, die bei ihnen Dienst tun, Unterstützung und konkrete Anleitung zur Einhaltung aller Maßgaben dieses Direktoriums im Einzelfall erhalten. Sie sind gleichermaßen dazu angehalten, begleitende Maßnahmen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu treffen, insbesondere durch die Einführung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems (IKS), durch ein Verfahren zur Identifizierung, Bewertung und Behandlung von Risiken (Risikomanagement) sowie durch Sammlung und Aufbereitung von Daten und Informationen zur Planung und Steuerung (Controlling) im Sinne des § 1 der Revisionsordnung der Diözese Graz-Seckau vom 28. Dezember 2023, Ord.-Zl. 1 Di 21-23, kundgemacht durch KVBl. I Nr. 7/2024.
- § 27 (1) Für den Bereich der Diözese Graz-Seckau, insbesondere die Pfarren und pfarrlichen Rechtsträger in deren Gebiet, ist der Ökonom damit beauftragt, entsprechende Richtlinien für den Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung sowie des Verhaltens all jener zu konzipieren, die damit betraut sind. Die Erlassung derartiger Richtlinien erfolgt durch den Ökonomen nach vorhergehender Approbation durch den Diözesanbischof.
- (2) Der Ökonom ist weiters damit beauftragt, die nicht-pfarrlichen kirchlichen Rechtsträger unter der Aufsicht des Diözesanbischofs bei der korrespondierenden Einführung und Aufrechterhaltung entsprechender Richtlinien zu beraten.

§ 28 Die in diesem Dekret auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 29 Dieses Direktorium tritt unverzüglich in Kraft.

Graz, 9. Mai 2024

Ord.-Zl. 1 Bi/Ko 2-24

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

12.

Ergänzende Richtlinien für die kirchliche Vermögensverwaltung

§ 1 In Erfüllung des Auftrags gemäß § 27 Abs. 1 des Direktoriums zum Begriff des „guten Hausvaters“, Ord.-Zl. 1 Bi/Ko 2-24, erlasse ich hiermit nachstehende ergänzende Richtlinien.

§ 2 Zur Sicherstellung der zweckgemäßen Verwendung und Nachvollziehbarkeit hat die Annahme von freigiebigen Zuwendungen, die in Geldbeträgen bestehen, umgehend in der jeweiligen Buchhaltung oder Kassabelegführung erfasst zu werden. Unter solchen freigiebigen Zuwendungen sind sowohl Bargeldzuwendungen als auch alle Arten von Spendengutbuchungen auf Giro- oder Sparkonten, wie auch die Übergabe von Sparbüchern oder Inhaberpapieren anderer Art zu verstehen. Geberseitige Zweckwidmungen diesbezüglich sind ebenfalls mit einzutragen. Im Fall von größeren Zuwendungen im Einzelfall, wobei darunter ein Wert von EUR 5.000 oder mehr zu verstehen ist, muss dem Geber die zweckgemäße Verwendung in geeigneter Form nachgewiesen werden können.

§ 3 Einladungen und Bewirtungen in angemessenem und üblichem Rahmen, welche den örtlichen Bräuchen und Gewohnheiten entsprechen und die im dienstlichen Rahmen erfolgen oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihre Tätigkeit auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen erfolgen, werden grundsätzlich nicht als „ungebührliche Vorteile“ im Sinne des § 19 lit. c) des Direktoriums zum Begriff des „guten Hausvaters“ angesehen. Sinngemäß gilt gleiches auch für:

- a) die Annahme von einmaligen Aufmerksamkeiten einfacher Art;
- b) die Inanspruchnahme geringfügiger Leistungen, welche die Durchführung einer Dienstver-

richtung erleichtern (z.B. die Gewährung einer Mitfahrgelegenheit);

- c) die Inanspruchnahme geringfügiger Leistungen im Allgemeinen, wenn deren Zurückweisung den Regeln des gesellschaftlichen Verkehrs und der Höflichkeit zuwiderliefe.

§ 4 (1) Auf die Erfüllung der Rechenschaftsverpflichtung durch Rechtsträger des Privatrechts im Sinne des § 23 lit. d) des Direktoriums zum Begriff des „guten Hausvaters“, Ord.-Zl. 1 Bi/Ko 2-24, und die Einhaltung aller dort genannten Voraussetzungen bezüglich der Gewährung von Einsichtsrechten ist jedenfalls zu dringen und diese verbindlich durch schriftliche Vereinbarung vorab festzulegen, wenn seitens kirchlicher Rechtsträger Zuwendungen im Wert von mehr als EUR 10.000 an diesen Rechtsträger des Privatrechts erfolgen sollen.

(2) Nach Abs. 1 ist auch vorzugehen, wenn wiederholt Zuwendungen erfolgen sollen und innerhalb des Betrachtungszeitraums von einem Jahr bei Zusammenrechnung der insgesamt erfolgenden Zuwendungen der Wert von EUR 10.000 überschritten wird.

(3) Unterhalb der Wertgrenze im Sinne der Absätze 1 und 2 kann der Rechenschaftsverpflichtung auch in vereinfachter Form, beispielsweise durch Vorlage entsprechend nachvollziehbarer Abrechnungsunterlagen in Kopie, aus denen die zweckentsprechende Mittelverwendung nachvollzogen werden kann, entsprochen werden.

(4) Kann gemäß Abs. 3 vorgegangen werden, ist die Art und Weise der Erfüllung der Rechenschaftsverpflichtung im Einzelfall festzulegen. Diesbezüglich ist der Ökonom vorab zu konsultieren, damit eine angemessene Regelung für den Einzelfall getroffen werden kann. Auch derartige Regelungen zur Erfüllung der Rechenschaftsverpflichtung sind schriftlich zu vereinbaren und in die Kooperationsvereinbarung aufzunehmen, dies neben den übrigen Materien gemäß § 23 lit. a) bis c) des Direktoriums zum Begriff des „guten Hausvaters“, Ord.-Zl. 1 Bi/Ko 2-24.

§ 5 Diese ergänzenden Richtlinien gelten ab sofort für die Diözese Graz-Seckau sowie alle Pfarren und pfarrlichen Rechtsträger in deren Gebiet. Sie wurden durch den Diözesanbischof am 14. Mai 2024 approbiert.

Graz, am 15. Mai 2024

Mag. Martin Halmer m.p.
Ökonom

II. PERSONEN – NACHRICHTEN**A) Ernennungen und Bestellungen****REGIONEN****REGION OSTSTEIERMARK**

Mit 1. April 2024:

Seelsorgeraum Gleisdorf*C a b e z a* Roura Cesar zum Pastoralreferenten für den Seelsorgeraum (bisher Pastoraler Mitarbeiter).**REGION ENNSTAL UND AUSSEERLAND**

Mit 15. April 2024:

Seelsorgeraum Steirisches Salzkammergut*S c h e c k* Ulrike BA zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.**REGION SÜDWESTSTEIERMARK**

Mit 3. Juni 2024:

Seelsorgeraum Rebenland*K e i m e l* Sarah Maria zur Pastoralen Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum.**B) Laien****Zentrale Aufgaben**

Mit 1. April 2024:

B r o t t r a g e r - J u r y Monika zur Pionierin für neue Formen von Kirche und zur Regionalreferentin für die Pflegeheimseelsorge.**Pastoraler Dienst****Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst**

Mit 31. Mai 2024:

W i e s e r Elke Antonia als Pastoraler Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum Pölsental.**III. MITTEILUNGEN****9. Warnhinweis zur Organisation „piccolo resto cattolico“**

Aus diversen Medienquellen geht hervor, dass Herr Alessandro Minutella, ein ehemals der Erzdiözese Palermo inkardinierter Priester, der am 18. August 2018 wegen des Verbrechens der Häresie und des Schismas exkommuniziert und anschließend am 13. Januar 2022 durch ein Dekret des Heiligen Vaters aus dem Klerikerstand entlassen wurde, mit der von ihm begründeten Bewegung „piccolo resto cattolico“ verschiedentlich auch im deutschsprachigen Raum, so auch in Österreich, Aktivitäten verschiedener Art entfaltet hat. Die Ansichten, welche von Herrn Minutella und den Anhängern des „piccolo resto cattolico“ vertreten und verbreitet werden, stehen teilweise im Widerspruch zum Lehramt der römisch-katholischen Kirche und können daher Gläubige derart verwirren, dass ihre Gemeinschaft mit der Kirche untergraben wird. Vor der Teilnahme an Aktivitäten der Bewegung „piccolo resto cattolico“ wird daher nachdrücklich gewarnt.

Es wird daran erinnert, dass Alessandro Minutella als exkommunizierter Priester und aus dem klerikalen Stand Entlassener keine Sakramente und Sakramentalien feiern darf. Es ist ausdrücklich untersagt, ihm oder seiner Bewegung „piccolo resto cattolico“ oder Anhängern dieser Bewegung Orte der Anbetung oder andere in kirchlicher Verfügungsmacht stehende Bereiche, seien sie im Gebäudeinneren oder im Freien, zur Benützung zu überlassen.

10. Urlaubsangebot für Priester, Hinweis**Urlaubsangebot für röm.-kath. Priester**

Gurgl, eine kleine Pfarrgemeinde in Tirol, im hinteren Ötztal, auf 2000 m Seehöhe gelegen: Nicht nur ein bekannter Wintersportort, sondern auch in einer beliebten und landschaftlich attraktiven Wanderregion gelegen.

Priester können dort kostenlos Urlaub machen, dies gegen die Übernahme von Gottesdienstfeiern (an Sonntagen, um 8.30 Uhr im Sommer bzw. um 17.30 Uhr im Winter, sowie zusätzlich mittwochs um 19.00 Uhr).

Es stehen zwei Ferienwohnungen mit Wohnküche, Badezimmer, Vorzimmer und 1 bzw. 2 Schlafzimmern zur Verfügung. Lediglich für die Endreinigung ist ein Pauschalbetrag von € 60,00 obligatorisch zu entrichten.

Interessierte Priester können sich direkt melden über E-Mail: info@pfarre-gurgl.com

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, 27. Mai 2024

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.
Kanzler